

# *Betriebsatzung*

*für die Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn*

*vom 18.05.2006*

*Der Ortsgemeinderat Enkenbach-Alsenborn hat aufgrund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) am 26.04.2006 die folgende Satzung beschlossen, die hiernit bekanntgemacht wird:*

## *§ 1*

### *Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes*

- (1) Das Wasserwerk, das Elektrizitätswerk, die Wärmeversorgung und das Freibad sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.*
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist,*
  - a) die Versorgung im Gemeindegebiet mit Trink- und Brauchwasser, sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke,*
  - b) die Erzeugung von elektrischer Energie, sowie die Versorgung im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie, sicherzustellen,*
  - c) die Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme, sowie die Versorgung mit Wärme für verschiedene Objekte, die vom Ortsgemeinderat bestimmt werden, vorzunehmen,*
  - d) der Bau, Betrieb und Unterhaltung des beheizten Freibades der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, sowie die Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie.*
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.*

## *§ 2*

### *Name des Eigenbetriebes*

*Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung*

*„Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn“.*

### § 3

#### **Stammkapital**

*Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 766.000 Euro*

*Davon werden zugeordnet*

|                                 |          |                     |
|---------------------------------|----------|---------------------|
| <i>1. dem Wasserwerk</i>        | <i>=</i> | <i>512.000 Euro</i> |
| <i>2. dem Elektrizitätswerk</i> | <i>=</i> | <i>100.000 Euro</i> |
| <i>3. der Wärmeversorgung</i>   | <i>=</i> | <i>54.000 Euro</i>  |
| <i>4. dem Freibad</i>           | <i>=</i> | <i>100.000 Euro</i> |

### § 4

#### **Werksausschuss**

- (1) Der Ortsgemeinderat wählt einen Werksausschuss, der aus Ratsmitgliedern, gemäß der geltenden Hauptsatzung der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, besteht.*
- (2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über*
  - 1. Auftragsvergaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes,*
  - 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO,*
  - 3. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen und Entgelte, soweit es sich nicht um allgemeine Tarife handelt,*
  - 4. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.*
  - 5. Die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören (§ 6 Abs. 2 Nr. 9 und 10),*
  - 6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.*

## § 5

### **Ortsbürgermeister**

- (1) *Der Ortsbürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit wichtiger Belange der Ortsgemeinde oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.*
- (2) *Der Ortsbürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.*

## § 6

### **Werkleitung**

- (1) *Die Aufgaben der Werkleitung sind aufgrund des Betriebsführungsvertrages auf die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn übertragen.*

*Die Werkleitung besteht aus der Werkleiterin / dem Werkleiter bzw. im Vertretungsfall aus der stellvertretenden Werkleiterin / dem stellvertretenden Werkleiter, der Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn.*

- (2) *Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehört insbesondere*
  1. *die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschl. des Leistungsaustausches*
  2. *der Einsatz des Personals,*
  3. *die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,*
  4. *die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,*
  5. *die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts des Lageberichts und des Beteiligungsberichtes,*
  6. *die Erstellung des Zwischenberichtes zum 30.09. eines Jahres (§ 21 EigAnVO),*
  7. *der Abschluss von Verträgen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 4*
  8. *der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 1.000 Euro nicht übersteigt*
  9. *die Stundung von Forderungen bis zu einem Jahr und*
  10. *der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 300 Euro.*

## § 7

**Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres, über den Ortsbürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Ortsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2, und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan über den Ortsbürgermeister, nach Beratung im Werksausschuss, dem Ortsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.
- (4) Soweit ausgabewirksame Verluste bei einzelnen Betriebssparten entstehen, werden diese, soweit möglich, innerhalb des Eigenbetriebes ausgeglichen. Kann eine vollständige Abdeckung des ausgabewirksamen Verlustes innerhalb des Eigenbetriebes nicht erfolgen, so ist der Restbetrag aus Haushaltsmitteln der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn auszugleichen.

## § 8

**Leistungsaustausch**

Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an die Verbandsgemeinde, die Ortsgemeinden, sonstige Eigenbetriebe und Dritte sind angemessen zu vergüten.

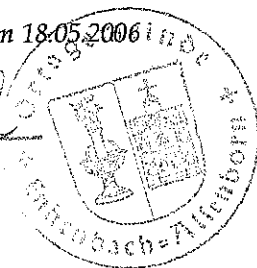
## § 9

**Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 16.12.2004 sowie die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 25.11.2005 außer Kraft.

Enkenbach-Alsenborn, den 18.05.2006

  
(Jürgen Wenzel)  
Ortsbürgermeister



Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.